

**Kleine Anfrage**  
**des Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP**

**und**

**Antwort**  
**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

**Geplante Schließung des SBBZ Albrecht-Dürer-Schule  
Mannheim**

**Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnis hat sie von der Allgemeinverfügung zur Aufhebung des SBBZ „Sehen“ (Albrecht-Dürer-Schule) in Mannheim?
2. Wie steht sie, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Albrecht-Dürer-Schule um ein SBBZ „Sehen“ handelt, zu der Begründung der Stadt Mannheim und des Schulamts, wonach die Schließung aufgrund der Unterschreitung der Mindestschülerzahl geschehen soll?
3. Welche speziellen Voraussetzungen gelten für die Schließung eines SBBZ auf Grundlage der Unterschreitung der Mindestschülerzahl?
4. Über welchen Zeitraum muss die Schülerzahl unterhalb der Mindestzahl liegen, bevor ein Verfahren nach § 30 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) eingeleitet werden darf?
5. Sieht sie einen Zusammenhang, der rückläufigen Schülerzahlen mit administrativen Entscheidungen (zum Beispiel Nichtaufnahme von Kindern aus Hessen und Rheinland-Pfalz sowie Verlagerung der Werkrealschule) sowie mit dem aktuellen Fehlen der vierten Klasse aufgrund der Nichtaufnahme eines Jahrgangs während der Coronakrise?
6. Welche Kenntnisse liegen ihr darüber vor, dass seitens der Stadt Mannheim offenbar kein Beteiligungsverfahren im Rahmen des „Schulentwicklungsprozesses des SBBZ Sehen“ stattgefunden hat?
7. Wie steht sie zu dem Umstand, dass in der Beschlussvorlage Einsparungen ab dem Jahr 2026 im Zusammenhang mit einer Schließung eingeplant werden, obwohl ein Aufhebungsverfahren nach § 30 SchG BW üblicherweise rund zwei Jahre dauert?
8. Welche Folgen sowie Unterstützungsbedarfe erwartet sie für Schülerinnen und Schüler mit Sehbeeinträchtigung und deren Familien durch die Schließung des SBBZ Albrecht-Dürer-Schule?

Eingegangen: 11.12.2025 / Ausgegeben: 22.1.2026

**1**

9. Wie wird die Beratung für inklusiv beschulte sehbehinderte Kinder sowie für Kinder im vorschulischen Bereich gewährleistet, wenn im Zuge der Schließung der SBBZ „Sehen“ Albrecht-Dürer-Schule auch die dort angesiedelte Beratungsstelle aufgegeben wird?
10. Wie gewährleistet die Landesregierung bei einer möglichen Schließung eine qualitativ hochwertige Förderung im Förderschwerpunkt Sehen in der Region?

11.12.2025

Dr. Timm Kern FDP/DVP

### Begründung

Durch Elternvertreter des SBBZ Albrecht-Dürer-Schule in Mannheim bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, dass gegen den erklärten Willen der Elternschaft eine Schließung der Schule vorgesehen ist. Die Eltern berichten in diesem Zusammenhang von erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich Rechtsgrundlagen, Verfahren, Schülerzahlen, Beteiligungsrechten und der Rolle der Schulträger- sowie Schulaufsichtsebene.

Die vorliegende Kleine Anfrage möchte daher klären, welche Voraussetzungen es zur Schließung des SBBZ Sehen gibt, wie die Landesregierung zu diesen Plänen steht und wie den betroffenen Familien sowie Schülerinnen und Schüler Abhilfe geleistet werden kann.

### Antwort

Mit Schreiben vom 16. Januar 2026 Nr. KMZ-0141.5-21/157/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

1. *Welche Kenntnis hat sie von der Allgemeinverfügung zur Aufhebung des SBBZ „Sehen“ (Albrecht-Dürer-Schule) in Mannheim?*

Zu 1.:

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim wurde in der Sitzung vom 12. September 2025 informiert, dass die Stadt die Schließung des oben genannten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) Sehen und eine Verlagerung der Klassen an das SBBZ mit Internat Schlossschule Ilvesheim plant. Hierüber wurde das Staatliche Schulamt Mannheim im Vorfeld durch die Stadt Mannheim informiert. Am 30. September 2025 erfolgte ein Beschluss des Gemeinderats, welcher die geplante Schließung der Albrecht-Dürer-Schule Mannheim, SBBZ Mannheim zum Gegenstand hatte. Ein diesbezüglicher Antrag des Trägers liegt dem Regierungspräsidium Karlsruhe derzeit noch nicht vor.

2. *Wie steht sie, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Albrecht-Dürer-Schule um ein SBBZ „Sehen“ handelt, zu der Begründung der Stadt Mannheim und des Schulamts, wonach die Schließung aufgrund der Unterschreitung der Mindestschülerzahl geschehen soll?*

Zu 2.:

Die Annahme, wonach die Schließung aufgrund der Unterschreitung der Mindestschülerzahl geschehen soll, ist nicht zutreffend. Die Stadt Mannheim als Schulträger begründet das Vorhaben in erster Linie mit notwendigen Anpassungen des Schulraumangebots sowie dem kosteneffizienteren Ressourceneinsatz, bei den Gebäude- und Infrastrukturkosten, und beim eingesetzten städtischen Personal.

3. Welche speziellen Voraussetzungen gelten für die Schließung eines SBBZ auf Grundlage der Unterschreitung der Mindestschülerzahl?
4. Über welchen Zeitraum muss die Schülerzahl unterhalb der Mindestzahl liegen, bevor ein Verfahren nach § 30 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) eingeleitet werden darf?

Zu 3. und 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Hinweisverfahren für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) orientiert sich an den allgemeinen Regelungen des Schulgesetzes (SchG). Dabei ist die Aufhebung eines SBBZ von der Aufhebung der einzelnen am SBBZ geführten Bildungsgänge zu unterscheiden. Unterschreitet eine auf der Grundschule aufbauende Schule die Mindestschülerzahl erhält der Schulträger vom jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt ein Hinweisschreiben, in dem er aufgefordert wird, ein Dialog- und Beteiligungsverfahren im Rahmen der regionalen Schulentwicklung durchzuführen. Wird in zwei aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl in der Eingangsklasse nicht erreicht und wird innerhalb dieses Zeitraums kein Antrag auf eine Entscheidung nach § 30 SchG gestellt, ist die Schule durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Erteilung eines zweiten Hinweises aufzuheben. Eine Aufhebung erfolgt ausnahmsweise dann nicht, wenn kein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird.

Bei den im SBBZ geführten Bildungsgängen ist mit Ausnahme des Bildungsgangs Grundschule im Rahmen des Hinweisverfahrens nicht die Mindestschülerzahl in der Eingangsklasse, sondern die Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang maßgeblich. Die Mindestschülerzahlen für die einzelnen Bildungsgänge an einem SBBZ sind in der Verordnung des Kultusministeriums über die regionale Schulentwicklung an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (RSE-SBBZ-VO) geregelt. Für den Bildungsgang Grundschule an SBBZ ist jedoch weder für die Eingangsklasse noch für die Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler eine Mindestschülerzahl festgelegt.

Im Fall der Albrecht-Dürer-Schule Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum Förderschwerpunkt Sehen ist im Hinweisverfahren keine Aufhebung des gesamten SBBZ möglich, da das SBBZ nur noch den Bildungsgang Grundschule führt, und auf diesen Bildungsgang die Regelungen des Hinweisverfahrens keine Anwendung finden. Eine Schließung der Schule ist einzig auf Antrag des Trägers mit Zustimmung der Schulverwaltung möglich. Ein diesbezüglicher Antrag des Trägers liegt dem Regierungspräsidium Karlsruhe derzeit noch nicht vor.

5. Sieht sie einen Zusammenhang, der rückläufigen Schülerzahlen mit administrativen Entscheidungen (zum Beispiel Nichtaufnahme von Kindern aus Hessen und Rheinland-Pfalz sowie Verlagerung der Werkrealschule) sowie mit dem aktuellen Fehlen der vierten Klasse aufgrund der Nichtaufnahme eines Jahrgangs während der Coronakrise?

Zu 5.:

Die rückläufigen Schülerzahlen stehen nur in Teilen im Zusammenhang mit der Nichtaufnahme von Kindern aus Hessen und Rheinland-Pfalz. Die Sekundarstufe 1 mit Schulzweig Werkrealschule wurde aufgrund der Unterschreitung der Mindestschülerzahl geschlossen und an die Schloss-Schule Ilvesheim, SBBZ mit Internat Sehen verlagert.

Es gab zu keinem Zeitpunkt – vor, während oder nach der Coronakrise – einen administrativen Aufnahmestopp für den Schulzweig Grundschule.

*6. Welche Kenntnisse liegen ihr darüber vor, dass seitens der Stadt Mannheim offenbar kein Beteiligungsverfahren im Rahmen des „Schulentwicklungsprozesses des SBBZ Sehen“ stattgefunden hat?*

Zu 6.:

Laut Auskunft des Staatlichen Schulamts Mannheim befindet sich die Stadt Mannheim derzeit in Gesprächen mit den verschiedenen Beteiligten. Die formale Beteiligung der Schul- und Lehrerkonferenzen sowie des Gesamtelternbeirats durch die Stadt Mannheim ist derzeit in Planung.

*7. Wie steht sie zu dem Umstand, dass in der Beschlussvorlage Einsparungen ab dem Jahr 2026 im Zusammenhang mit einer Schließung eingeplant werden, obwohl ein Aufhebungsverfahren nach § 30 SchG BW üblicherweise rund zwei Jahre dauert?*

Zu 7.:

Da für den Bildungsgang Grundschule kein Aufhebungsverfahren nach § 30 SchG durchzuführen ist, kann eine Schule mit diesem Bildungsgang einzig auf Antrag des Schulträgers aufgehoben werden. Insofern kann ab Vorliegen eines Antrags des Trägers mit einer kürzeren Dauer des Verfahrens gerechnet werden.

*8. Welche Folgen sowie Unterstützungsbedarfe erwartet sie für Schülerinnen und Schüler mit Sehbeeinträchtigung und deren Familien durch die Schließung des SBBZ Albrecht-Dürer-Schule?*

*9. Wie wird die Beratung für inklusiv behandelte sehbehinderte Kinder sowie für Kinder im vorschulischen Bereich gewährleistet, wenn im Zuge der Schließung der SBBZ „Sehen“ Albrecht-Dürer-Schule auch die dort angesiedelte Beratungsstelle aufgegeben wird?*

*10. Wie gewährleistet die Landesregierung bei einer möglichen Schließung eine qualitativ hochwertige Förderung im Förderschwerpunkt Sehen in der Region?*

Zu 8. bis 10.:

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das nächstgelegene SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Sehen, die Schloss-Schule Ilvesheim, ist 9 km Fahrweg von der Albrecht-Dürer-Schule Mannheim entfernt. Das Aufgabengebiet der Albrecht-Dürer-Schule im Bereich der Betreuung durch den Sonderpädagogischen Dienst sowie der Frühförderung kann ohne Qualitätsverlust und Zeitverzug von der Schloss-Schule Ilvesheim übernommen werden. Dies gilt gleichermaßen für die sonderpädagogische Expertise in inklusiven Bildungsangeboten.

Für die überwiegende Zahl der Eltern die ein Beratungsangebot annehmen möchten, sowie für einen guten Anteil der Schülerinnen und Schüler verkürzen sich durch die Übernahme der Zuständigkeiten durch die Schloss-Schule Ilvesheim die Anfahrtswege.

Die Schloss-Schule Ilvesheim verfügt zudem mit den bestehenden Bildungsgängen Werkrealschule und Realschule im Förderschwerpunkt Sehen über ein Mehrangebot. Insgesamt kann aus Sicht der Schulverwaltung durch die Schloss-Schule Ilvesheim sowohl eine nachhaltige Sicherung eines regional ausgewogenen, die meisten Bildungsabschlüsse umfassenden Bildungsangebots im Förderschwerpunkt Sehen in zumutbarer Erreichbarkeit, als auch das bedarfsdeckende sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot gewährleistet werden.

Schopper

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport